

Ausschussdrucksache **20(11)463**

Schriftliche Stellungnahme Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages**

am 8. April 2024

zum Gesetzentwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbs-
minderungsrenten-Bestandsverbesserung
(EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

auf BT-Drs. 20/10607

I. Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf regelt die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung für die Zeit ab dem 1. Juli 2024. Oberstes Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist die Intention des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) vom 28. Juni 2022 (vgl. BGBl. I, Nr. 22 Seiten 975 ff.) umzusetzen. Nach diesem Gesetz sollen Renten wegen Erwerbsminderung mit Zugang von 2001 bis 2018 sowie ihnen nachfolgende Renten pauschal um 4,5 bzw. 7,5 Prozent angehoben werden. Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 soll ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente monatlich ausgezahlt werden. Dabei orientiert sich die Berechnung des Rentenzuschlags regelhaft am Zahlbetrag der Rente. Durch dieses Vorgehen sollen die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt werden, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 soll der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente – das heißt, nicht mehr getrennt, sondern integriert in einer Zahlung – auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ausgezahlt werden.

II. Allgemeine Anmerkungen

Hintergrund für die Schaffung eines EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetzes ist, dass die Deutsche Rentenversicherung Ende des Jahres 2023 feststellen musste, dass eine technische Umsetzung der Berechnung und Auszahlung des Zuschlags nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz bis Juli 2024 nicht realisierbar ist. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Insbesondere gestaltete sich die Komplexität der Umsetzung aufgrund der vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Gesetzen, wie z. B. der technisch sehr komplexen und aufwendigen Umsetzung der Ost-West-Rentenangleichung, um ein Vielfaches höher als ursprünglich erwartet. Hinzu kamen wesentliche Aufwände im Zusammenhang mit der kurzfristigen Umsetzung anderer (neuer) Gesetze, die unterjährig umgesetzt wer-

den mussten. So wurden unter anderem die rückwirkende Steuerfreiheit des Grundrentenzuschlags, die Neuregelungen der Beschäftigung im Übergangsbereich, die Auszahlung der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende sowie der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten parallel von der DRV-IT programmiert. Des Weiteren entstanden wesentliche Aufwände aufgrund von Nachbesserungen im Zusammenhang mit der sogenannten Mütterrente und dem Grundrentenzuschlag.

Im Ergebnis hat sich bei der Umsetzung des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ein spezifisches Risiko verwirklicht, das insbesondere bei der Umsetzung von Gesetzen besteht, die den Rentenbestand erfassen. Für die Programmierung bedeutet ein solcher Ansatz, worauf die Deutsche Rentenversicherung bereits mehrfach hingewiesen hat, dass alle Rechtsstände der Vergangenheit und deren Wechselwirkungen für jeden Einzelfall rechtlich nachvollzogen und in der Programmierung berücksichtigt werden müssen. Dies allein führt bereits zu einer erheblichen Komplexitätssteigerung und macht die Aufwandsschätzung für die technische Umsetzung äußerst schwierig und kann spätere Anpassungen erfordern. Die Deutsche Rentenversicherung weist daraufhin, dass solche Risiken auch bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben, die den Rentenbestand erfassen, bestehen.

Da die Auszahlung von rund 3 Mio. Zuschlägen, wie im Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz vorgesehen, von den Trägern der Rentenversicherung nicht zum 1. Juli 2024 realisiert werden kann, ist die mit dem vorliegenden Entwurf geregelte Umsetzung in zwei Stufen mit Unterstützung des Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service) folgerichtig.

III. Umsetzung der Bestandsverbesserung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in dem Übergangszeitraum von Juli 2024 bis November 2025 in einer ersten Stufe eine von der Rentenzahlung getrennte Zuschlagszahlung erfolgt, ohne dass eine Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte vorgenommen wird. Stattdessen soll eine Zuschlagsgewährung über die Anhebung der Rentenzahlungsbeträge um 4,5 bzw. 7,5 Prozent erfolgen. In einer zweiten Stufe soll dann die Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte ab dem 1. Dezember 2025 vollzogen werden.

Der Zuschlag wird für Zeiten ab Juli 2024 regelhaft vom Renten Service berechnet und ausgezahlt. In bestimmten Fallgestaltungen wird die Zuschlagsberechnung jedoch durch die Sachbearbeitungen der Rentenversicherungsträger erfolgen müssen. Dazu gehört die Berechnung in Fällen, in denen die Rente zum Beispiel aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zumindest zum Teil an einen anderen Gläubiger gezahlt wird oder in Fällen, in denen in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. November 2025 der Rentenanspruch von einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente wechselt. Die Berechtigten erhalten hier ebenfalls den ermittelten Zuschlag und profitieren von den eigentlichen Leistungsverbesserungen, indem diese Sachverhalte von den Rentenversicherungsträgern bearbeitet werden. Die Zuschlagsberechnung durch Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte wird schließlich im Dezember 2025 allein von den Rentenversicherungsträgern vorgenommen.

Um sicherzustellen, dass aufgrund der getrennten Zuschlagszahlung nach §307j SGB VI-E den Betroffenen keine finanziellen Nachteile entstehen, sollen nach dem Ende des vorgesehenen (Übergangs-) Zeitraums die Rentenzahlbeträge im Dezember 2025 (persönliche Entgeltpunkte wurden angepasst, Zuschlag ist Bestandteil der Rentenzahlung) und November 2025 (Rentenzahlbeträge plus Zuschlag) verglichen und Differenzbeträge nachgezahlt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungsverbesserungen auch ungeachtet der Umsetzung in zwei Stufen in voller Höhe erhalten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt damit im Ergebnis sowohl die berechtigten Interessen derjenigen, deren Renten nach § 307i SGB VI neu festzustellen sind, als auch die Interessen der Träger der Deutschen Rentenversicherung. Während die Betroffenen zum vorgesehenen Zeitpunkt im Juli 2024 ihre Zuschläge erhalten und über die Vergleichsberechnung am Ende der ersten Stufe sich aus der zweiten Stufe ergebende höhere Beträge nachgezahlt bekommen, wird den Rentenversicherungsträgern ein Zeitrahmen eingeräumt, der unter den geänderten Rahmenbedingungen die komplexe technische Umsetzung des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes sicherstellen kann.

Zur Information über das zur Anwendung kommende Verfahren erhalten die Betroffenen Anfang Juli 2024 vor Aufnahme der Zuschlagszahlungen ab Mitte Juli 2024 einen Bescheid. Darin wird die Höhe des Zuschlags und der Zeitraum der Zahlung dargestellt. Zudem wird darüber informiert, dass die Zahlung auf dem Kontoauszug mit „Rentenzuschlag“ ausgewiesen wird. Die Deutsche Rentenversicherung hat zur stufenweisen Umsetzung des Zuschlags bereits

Informationen im Internet zur Verfügung gestellt; sie wird diese Informationen zeitnah ergänzen und auch in anderen Medien zeitnah zu der Berechnung und Auszahlung des Zuschlags informieren.

IV. Folgeregelungen

Der Entwurf sieht über die vorgesehenen Änderungen im SGB V (vgl. § 426 SGB VI-E) bzw. SGB XI (vgl. § 60 Absatz 8 SGB IX-E) vor, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Deutschen Rentenversicherung pauschaliert an den Gesundheitsfonds bzw. an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) abgeführt werden.

V. Erfüllungsaufwand

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz ergibt sich durch die vorgesehene Berechnung und Auszahlung des Zuschlags durch den Renten Service, der hierfür von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung zu beauftragen ist. Die Ausführungen zu den hierfür entstehenden Kosten sind ebenso wie die weiteren genannten Kosten nachvollziehbar.

VI. Digitale Umsetzbarkeit

Sowohl im Bereich der DRV IT als auch in der IT des Renten Service sind auf Grundlage der bisherigen Regelungsvorschläge umfangreiche konzeptionelle und technische Vorarbeiten vorgenommen worden, um eine Umsetzung der Zuschlagszahlung ab Juli 2024 sicherstellen zu können. Dies gilt auch für die verwaltungstechnische Umsetzung der Zuschlagszahlung ab Juli 2024 bei den Rentenversicherungsträgern. Sollte es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei den gesetzlichen Regelungen zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags haben, weist die Deutsche Rentenversicherung daraufhin, dass dies die rechtzeitige Umsetzung der Zuschlagszahlung gefährden könnte.